

Geschäftsverzeichnissnr. 7314

Entscheid Nr. 72/2021
vom 20. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Luxemburg, Abteilung Arlon.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. November 2019, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Luxemburg, Abteilung Arlon, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dahin ausgelegt, dass er ein einseitiges Verfahren einführt, in dem der Prokurator des Königs keine Partei ist, sondern nur beratend auftritt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem Antragsteller das Recht versagt, die Übernahme seiner Kosten einschließlich einer Verfahrensschädigung von der öffentlichen Behörde zu erwirken, deren Entscheidung er anfecht, während dieses Recht den Rechtsuchenden, die vor dem Staatsrat Verwaltungsentscheidungen anfechten (Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat), und den Rechtsuchenden, die gemäß dem gemeinrechtlichen Zivilverfahren vor den Gerichtshöfen und Gerichten Entscheidungen öffentlicher Behörden in Bezug auf ihre bürgerlichen Rechte anfechten (Artikel 1017 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches), eingeräumt wird? »

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache betrifft ein Verfahren der Staatsangehörigkeitserklärung, das neben dem Einbürgerungsantrag eine der Weisen zum Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu diesem Zweck muss ein Ausländer bestimmte Bedingungen erfüllen, die in Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erwähnt sind, und vor dem Standesbeamten seines Hauptwohnortes die in Artikel 15 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches vorgesehene Erklärung abgeben. Der Standesbeamte übermittelt dem Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz des Amtsbereiches zwecks Stellungnahme eine Kopie der gesamten Akte (Artikel 15 § 2 Absatz 8 des vorerwähnten Gesetzbuches). Dieser kann eine negative Stellungnahme in Bezug auf den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben, wenn er der Ansicht ist, dass wegen schwerwiegender persönlicher Fakten ein Hindernis vorliegt (Artikel 15 § 3 des vorerwähnten Gesetzbuches). Eine solche negative Stellungnahme ist Gegenstand der Streitsache vor dem vorlegenden Richter.

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, der bestimmt:

« Der Betreffende kann den Standesbeamten per Einschreiben auffordern, seine Akte dem Familiengericht zu übermitteln innerhalb fünfzehn Tagen ab Empfang der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme oder der Mitteilung über die in § 3 Absatz 4 letzter Satz erwähnte Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde.

Nachdem das Familiengericht den Betreffenden vernommen oder vorgeladen hat, befindet es durch eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Begründetheit der in § 3 Absatz 4 letzter Satz erwähnten Nichterstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde oder der in § 3 erwähnten negativen Stellungnahme.

Die Entscheidung wird dem Betreffenden und der Staatsanwaltschaft von der Kanzlei notifiziert. Der Betreffende und der Prokurator des Königs können innerhalb fünfzehn Tagen ab der Notifizierung durch eine an die Familienkammer des Appellationshofs gerichtete Antragschrift Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Die Verlängerung der Fristen aufgrund der Gerichtsferien erfolgt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches.

Der Appellationshof entscheidet, nachdem er die Stellungnahme des Generalprokurators eingeholt und den Betreffenden vernommen oder vorgeladen hat.

Notifizierungen erfolgen gemäß Artikel 1030 des Gerichtsgesetzbuches. Notifizierungsfristen werden gemäß den Artikeln 52 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches berechnet.

Der Greffier übermittelt dem zuständigen Standesbeamten unverzüglich über die DPSU die für die Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde erforderlichen Angaben der formell rechtskräftigen Entscheidung, durch die die negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird. Dieser erstellt gemäß Artikel 22 § 4 die Staatsangehörigkeitsurkunde.

Die Erklärung ist ab der Erstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde wirksam ».

B.2.1. In der durch den vorlegenden Richter unterbreiteten Auslegung regelt die fragliche Bestimmung ein einseitiges Gerichtsverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft keine Partei ist, in dem sie aber auftritt, weil sie eine Stellungnahme abgegeben hat.

B.2.2. Vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen, obliegt es in der Regel dem vorlegenden Gericht, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen. Die in B.2.1 erwähnte Auslegung, die auch die ist, die meistens in der Rechtsprechung angewandt wird, ist wegen der fehlenden Präzisierung der Rolle der Staatsanwaltschaft in dem durch Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit geregelten Verfahren in der fraglichen Bestimmung nicht offensichtlich

falsch. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage daher unter Zugrundelegung dieser Auslegung.

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befinden, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen dem Erklärenden, der die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft über das von der fraglichen Bestimmung geregelte Verfahren anführt, und dem Rechtsuchenden, der eine Entscheidung öffentlicher Behörden vor den Gerichtshöfen und Gerichten oder vor dem Staatsrat anführt, führen würde. Der erste Rechtsuchende kann mangels Gegenpartei in der Sache im Gegensatz zum zweiten Rechtssuchenden nicht die Verurteilung des Staates zur Zahlung der Kosten, einschließlich der Verfahrensschädigung, erwirken.

B.4.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Außerdem ist der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5.1. Artikel 15 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit regelt ein Verwaltungsverfahren, das besonderen Regeln unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Fristen, innerhalb deren die Staatsangehörigkeitserklärung bearbeitet wird. Die den Regeln dieser Bestimmung unterliegende Person kann weder mit der Person verglichen werden, die

sich im Rahmen eines Zivilverfahrens an die Regeln des Gerichtsgesetzbuches halten muss, noch mit der Person, die sich an die Regeln des Verfahrens vor dem Staatsrat halten muss.

B.5.2. Jedoch regelt Artikel 15 § 5 nach der administrativen Phase die gerichtliche Bearbeitung eines Antrags, der ein subjektives Recht betrifft. In dieser Phase sind die Rechtsprechungsorgane, die dafür zuständig sind, über die Staatsangehörigkeitserklärung einerseits und über zivilrechtliche Streitsachen des allgemeinen Rechts andererseits zu befinden, dieselben. Die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kategorien sind ausreichend miteinander vergleichbar.

B.6.1. Das Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit sieht keine spezifische Regel in Bezug auf die Verurteilung in die Verfahrenskosten, einschließlich einer Verfahrensentzündung, vor. Ohne besondere Regel sind die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches anzuwenden.

Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt :

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen. Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrensentzündung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt ».

B.6.2. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich ob die Staatsanwaltschaft in den Verfahren auftritt oder nicht, was bedeutet, dass diese, wenn sie nicht als Verfahrenspartei angesehen wird, nicht in die Kosten verurteilt werden kann, da sie keine unterliegende Partei ist.

B.7. Aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung geht nicht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Staatsanwaltschaft ausdrücklich von einer Verurteilung in die Verfahrenskosten, einschließlich der Verfahrensentzündung, auszunehmen. Die Möglichkeit, diese Entschädigung zu Lasten des Staates zu legen, wurde nämlich erst nach der Schaffung der Regelung der Staatsangehörigkeitserklärung in das Gerichtsgesetzbuch aufgenommen.

B.8.1. Der nunmehr in den Artikeln 1017 bis 1022 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte Grundsatz lautet, dass jede unterlegene Partei zur Zahlung der Verfahrenskosten und der Verfahrensschädigung, die eine pauschale Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei darstellt, verpflichtet ist.

B.8.2. Als er die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts vor den Zivilgerichten erarbeitet hat, hat der Gesetzgeber sich von dem Grundsatz der Anwendung der Bestimmungen über die Verfahrensschädigung auf alle Parteien, ungeachtet dessen, ob es um Privatpersonen oder um Behörden, die im Allgemeininteresse handeln, geht, leiten lassen. Der Gerichtshof hat diesen Grundsatz in der Entscheidung Nr. 68/2015 vom 21. Mai 2015, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und der rechtlichen Kohärenz und um die Ziele der Verfahrenseffizienz und -billigkeit zu erreichen, erneut bestätigt. Auch wenn sie einen Auftrag allgemeinen Interesses verfolgt, kann die Staatsanwaltschaft, unabhängig davon, ob sie als klagende oder beklagte Parteien im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitsache auftritt, der Regelung der Verfahrensschädigung unterworfen werden.

B.9.1. Auch wenn das fragliche Verfahren von Titel V des Gerichtsgesetzbuches abweicht, insofern es keine Beteiligung eines Rechtsanwalts erfordert, um rechtsgültig eingeleitet zu werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Erklärende die Verhandlung grundsätzlich allein, ohne Unterstützung eines Rechtsanwalts führt. Das Interesse, eine Beteiligung an den Kosten und Honoraren zu erwirken, die durch ein Gerichtsverfahren entstanden sind, ist bei den Antragstellern der belgischen Staatsangehörigkeit, die die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erfolgreich anfechten, genauso vorhanden und legitim wie bei den Rechtsuchenden, die vor den Gerichtshöfen und Gerichten eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde anfechten und obsiegen. Dies gilt umso mehr, als das von der fraglichen Bestimmung geregelte Verfahren die einzige Möglichkeit für einen Antragsteller darstellt, der die belgische Staatsangehörigkeit durch Erklärung erhalten möchte, die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft über die Erlangung der Staatsangehörigkeit anzufechten, da der Standesbeamte die negative Stellungnahme nicht selbst aufheben kann. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz, das der Staatsangehörigkeitserklärung zugrunde liegt, geht hervor, dass die negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nämlich als eine Einspruchsentscheidung gegen den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu verstehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1314/7, SS. 4 und 27).

B.9.2. Der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft, nicht die Eigenschaft einer beklagten Partei im von der fraglichen Bestimmung geregelten Gerichtsverfahren hat, entspricht nicht ihrer wirklichen Rolle bei der Staatsangehörigkeitserklärung. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich die Erstellerin der angefochtenen Stellungnahme, sie tritt bei der Sitzung auf, um dort ihre Position zu verteidigen und bei Bedarf die Akte um Elemente zu ergänzen. Zudem ist es ihr nach Artikel 15 § 5 Absatz 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit möglich, vor dem Appellationshof Berufung gegen die Entscheidung, mit der ihre Stellungnahme für unbegründet erklärt wird, einzulegen.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der klagenden Partei durch den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft nicht als Partei des von Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit geregelten Verfahrens angesehen wird, in unverhältnismäßiger Weise der Vorteil der Artikel 1017 bis 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorenthalten wird.

B.11. Insofern er die Staatsanwaltschaft nicht als Partei des Gerichtsverfahrens zur Anfechtung der von ihr abgegebenen negativen Stellungnahme ansieht und insofern er daher die Anwendung der Artikel 1017 bis 1022 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, ist Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.12.1. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden, nämlich in dem Sinn, dass die Staatsanwaltschaft doch Partei des von dieser Bestimmung vorgesehenen Gerichtsverfahrens zur Anfechtung der von ihr abgegebenen negativen Stellungnahme ist.

Die Staatsanwaltschaft tritt nämlich in diesem Verfahren als Erstellerin der Entscheidung auf, die Gegenstand der Anfechtung vor dem zuständigen Gericht ist. Das fragliche Gerichtsverfahren stellt außerdem die einzige Möglichkeit für den Erklärenden dar, den Einspruch der Staatsanwaltschaft anzufechten. Diese tritt bei dem Verfahren vor dem Gericht auf, um ihre Entscheidung zu verteidigen, und sie kann gegen das Urteil des Gerichts, mit dem die von ihr abgegebene negative Stellungnahme für unbegründet erklärt wird, Berufung einlegen. Da in der fraglichen Bestimmung keine Präzisierung zu der Beschaffenheit der Beteiligung der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, stellt das fragliche Verfahren ein spezifisches Verfahren dar, das eine Streitsache, an der eine öffentliche Behörde beteiligt ist und die vor ein Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes gebracht wurde, betrifft.

B.12.2. Da im Gesetzbuch über die belgische Staatsangehörigkeit keine spezifische Regel in Bezug auf die Verurteilung in die Verfahrenskosten, einschließlich einer Verfahrenschädigung, vorgesehen ist, sind die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches anzuwenden.

In dieser Auslegung verhindert die fragliche Bestimmung nicht, dass die Staatsanwaltschaft, die in einer dem Zivilrichter unterbreiteten Streitsache unterliegt, auf der Grundlage von Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit zur Zahlung der Verfahrenskosten, einschließlich der Verfahrenschädigung, an die Person verurteilt wird, die ein Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung, eine negative Stellungnahme zu einer Staatsangehörigkeitserklärung abzugeben, eingelegt hat.

In dieser Auslegung besteht der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 15 § 5 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dahin ausgelegt, dass er die Staatsanwaltschaft nicht als Partei des Gerichtsverfahrens zur Anfechtung der von ihr abgegebenen negativen Stellungnahme ansieht und dass er daher die Anwendung der Artikel 1017 bis 1022 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass sie die Staatsanwaltschaft als Partei des Gerichtsverfahrens zur Anfechtung der von ihr abgegebenen negativen Stellungnahme ansieht und dass sie daher die Anwendung der Artikel 1017 bis 1022 des Gerichtsgesetzbuches nicht verhindert, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût